Termin Frauenbeirat am 31.05.2011

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen.
Das neue LEP IV ist am 25. November 2008 in Kraft getreten und bestimmt die räumliche Entwicklung des Landes für die kommenden zehn Jahre.

Das neue LEP IV nimmt die Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierung auf und bildet einen Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Landes. Neben Fragen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Entwicklung von Räumen, ist die Siedlungsentwicklung ein inhaltlicher Schwerpunkt den das LEP IV setzt.
Das LEP IV legt die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Konkret gibt das LEP IV verbindliche Ziele und Grundsätze vor, die bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zu berücksichtigen sind. So werden beispielsweise die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen, Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelsunternehmen, oder Verkehrsinfrastrukturvorhaben ganz wesentlich durch die Regelungen im LEP IV beeinflusst. Das LEP IV hat daher auch für die Wirtschaft eine wesentliche Bedeutung.

Konkret gliedert sich das Landesentwicklungsprogramm in folgende Kapitel:

I. Landesplanerische Rahmenbedingungen
II. Entwicklung von Räumen und Standorten
III. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge
IV. Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur
V. Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur
VI. Raumwirksamkeit von Finanzströmen

Wie sich aus diesem komplexen Themenbereich zeigt, dient das LEP IV generell als Steuerungsinstrument der künftigen Entwicklung der Gemeinden.
Generell wurde zur Aufstellung des LEP IV eine Umweltprüfung durchgeführt, d.h. die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesentwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, werden ermittelt, beschrieben und bewertet. Ebenso wurde in einer gutachterlichen Überprüfung ein Gender–Check durchgeführt. Das Verfahren dieses Gender –Checks wurde nicht als ein sich dem Aufstellungsprozess anschließendes Verfahren angehängt, sondern in die Entwurfsphase eingebettet, um in allen Lebensbereichen die Gleichwertigkeit der Geschlechter sicherzustellen.

Allerdings ist zu beachten, dass das Landesentwicklungsprogramm zwar eine Gesamtkonzeption zur räumlichen Weiterentwicklung des Landes und seiner Teilräume darstellt und als Orientierungsrahmen mit Ordnungsfunktion die Grundlage für die Landes- und Regionalplanung bildet, aufgrund des Rahmencharakters werden durch das Landesentwicklungsprogramm aber selbst keine unmittelbar raumverändernden Prozesse und Aktivitäten in Gang gesetzt. Der auf Landesebene vorgegebene Raumen muss regional und darüberhinaus auch lokal umgesetzt werden.

Die nächstliegende Planungsebene, die die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms für unseren Bereich näher konkretisiert, ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz.

Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz

Für den linksrheinischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar gilt der 2004 von der damaligen Planungsgemeinschaft Rheinpfalz fortgeschriebene Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz. Er wurde nach der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport, der Obersten Landesplanungsbehörde in Rheinland-Pfalz, für die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Die Regionalplanung ist die Grundlage für die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen und der Standortattraktivität der Region. Die integrierte Betrachtung der nachhaltigen Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sowie die Abwägung zwischen diesen Belangen erfolgt im Regionalplan.
Planung als vorweggenommene Zukunft wird so auf eine allen Belangen gerecht werdende Raumentwicklung ausgerichtet. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten, die Bevölkerungsentwicklung sowie die wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Belange und Erfordernisse zu beachten.

Regionalplanung ist deshalb immer als querschnittsorientierte Gesamtplanung eines Raumes zu verstehen. Sie muss auf die überörtlichen gesamtregionalen Erfordernisse ausgerichtet sein, mehrere oft untereinander konkurrierende fachliche Belange berücksichtigen und in ein zusammenfassendes Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung einer Region münden. Die Ziele übergeordneter europäischer, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben sind dabei stets zu beachten.

Der Plan berücksichtigt die abschätzbaren Auswirkungen der demographischen Entwicklung in der Region.
Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz ist eine der Grundlagen für die erstmalige Erstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020.

Der Regionale Raumordnungsplan gliedert sich in folgende Kapitel:

1. Allgemeine Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung in der Region Rheinpfalz

2. Grundlegende Kooperationsaufgraben und Hauptelemente künftiger Raumnutzung

3. Regionale Siedlungsstruktur

4. Regionale Wirtschaftsstruktur / Erwerbsgrundlagen

5. Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

6. Regionale Infrastruktur und Technischer Umweltschutz

Der Regionale Raumordnungsplan gibt hierbei Ziele und Grundsätze vor, die schwerpunktmäßig auf die Steuerung der Siedlungsentwicklung der einzelnen Gemeinden abzielen.
So ist im Raumordnungsplan dargelegt, dass sich die Gemeinden bei der Siedlungsentwicklung, d.h. bei der Entwicklung der Wohnbauflächen und auch der gewerblichen Bauflächen, grundsätzlich auf die Eigenentwicklung beschränken sollen.

Lediglich den Städten und Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion, das sind Grund- Mittel- und Oberzentren, steht je nach dem Funktionsgrad hierbei eine über den Bedarf hinausgehende Entwicklung zu.
Grundlage dieser Vorgaben ist insbesondere der Freiraumschutz. Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden, insoweit ist der Innenentwicklung auch grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung von Außenbereichsflächen zu geben.

Für den konkreten Fall der Verbandsgemeinde Deidesheim bedeutet dies, dass im Wesentlichen nur für Stadt Deidesheim als Grundzentrum eine etwas umfangreichere Entwicklungsfläche östlich der Bahnlinie von den im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorrangbereichen (z.B. Vorrangbereich Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Grünzäsur) freigehalten wurde. Bei den anderen Gemeinden beschränkt sich die Entwicklungsfläche - mit geringen Ausnahmen - auf die bereits über den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim planungsrechtlich gesicherten Flächen.
Da zu erwarten ist, dass sich die Bedingungen für die Ausweisung von Bauland im Außenbereich zukünftig weiter verschärfen werden, gilt es, die zumindest über die Flächennutzungsplanung bereits näher konkretisierten Flächen für die Siedlungsentwicklung auch bei der zukünftigen Fortschreibung des Raumordnungsplanes für die Gemeinden zu sichern.

Mit der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel, hat sich ein weiteres Steuerungselement ergeben, welches der rasanten Entwicklung auf dem Sektor des Einzelhandels, hier insbesondere der großflächigen Einzelhandelsbetriebe die sich vielfach außerhalb der Ortskerne in den Randzonen der Städte und Gemeinden ansiedeln, entgegenzusteuern.
Insoweit gibt der Raumordnungsplan für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten folgende städtebaulichen Zielvorgaben vor:

1. Konzentrationsgebot
2. städtebauliches Integrationsgebot
3. Beeinträchtigungsverbot.

Weiterhin beinhaltet das neu gefasste Plankapitel den Grundsatz, dass die Gemeinden zur Ordnung und Standortentwicklung sowie zur Sicherung von Einzelhandelsgroßprojekten sowie zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten sollen, die mit der Regionalplanung abzustimmen sind.

Einzelhandelskonzept

Die vorstehend angeführte Vorgabe des Regionalen Raumordnungsplanes wurde für den Bereich der Verbandsgemeinde Deidesheim bereits aufgegriffen.

Bereits Anfang des Jahres 2008 haben sich in der Verbandsgemeinde Deidesheim starke Veränderungen und Entwicklungen im Bereich des Einzelhandels durch nachfolgend angeführte Planungsvorhaben abgezeichnet:

- Konkrete Anfrage bezüglich der Errichtung eines Lebensmittelmarktes in der Gemeinde Meckenheim;
- geplante Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittel-Discounters in der Stadt Deidesheim (planungsrechtlich bereits abgesichert über den FNP);

- Anfrage bezüglich der Erweiterung des bestehenden Vollversorgers in der Stadt Deidesheim;
- vorgesehene Auslagerung des Raiffeisenmarktes aus der beengten Innenstadtlage in Deidesheim;
- sowie auch laufende Anfragen von Investoren für die Ansiedlung weiterer Märkte in der Stadt Deidesheim.

Durch diese Entwicklungstendenz hat sich für den Bereich der Verbandsgemeinde Deidesheim die Notwendigkeit der Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes ergeben.

Als Grundlage für die Sicherung der vorgenannten konkreten Planungsvorhaben sowie zur Steuerung einer ordnungsgemäßen Einzelhandelsentwicklung für den gesamten Verbandsgemeindebereich, wurde deshalb bereits im November 2008 der Auftrag zur Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für den Bereich der Verbandsgemeinde Deidesheim erteilt.
Nach Beteiligung und Einbeziehung der Ortsvertreter im Dezember 2008, wurde Anfang 2009 ein erster Konzeptentwurf erstellt, der auch den Fraktionen des Verbandsgemeinderates vorgelegt wurde.

Im Rahmen der erforderlichen Abstimmung des Konzeptentwurfes mit den Vertretern der Landesplanung und Raumordnung ist die Forderung ergangen, eine inhaltliche Erweiterung dahingehend durchzuführen, dass - unter Berücksichtigung einer Bestandsaufnahme der örtlichen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe - zentrale Versorgungsbereiche in den einzelnen Orten, einschließlich eines Bereiches für die Lebensmittel-Nahversorgung abgegrenzt und verbindlich dargestellt werden.

Ebenso wurde entsprechend den Vorgaben des LEP IV die Ergänzung einer Sortimentsliste, gegliedert in innenstadtrelevante Sortimente und nicht-innenstadtrelevante Sortimente, gefordert.

Zwischenzeitlich liegt das mit der Raumordnungsbehörde sowie den Landesplanungsbehörden abgestimmte und ergänzte Konzept vor, welches sowohl Aussagen zu den zwischenzeitlich weiter konkretisierten Planungsvorhaben trifft, ferner wird die Einzelhandelssituation in den einzelnen Orten bewertet und Entwicklungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates zu dem erarbeiteten Einzelhandelskonzept, soll die dargelegte Konzeption als Grundlage bei der zukünftigen Bauleitplanung Verwendung finden.
Neben einer städtebaulich geordneten Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, dient die ausgearbeitete Konzeption vor allem auch dazu, dass die innerörtlichen Einzelhandelslagen zukünftig in ihrem Bestand besser geschützt und somit auch die Qualität der Ortskerne gestärkt werden kann.
Bei einer späteren Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes in die Flächennutzungsplanung zu integrieren.

Deidesheim, den 26.05.2011
i.A.

Frau Bürgermeisterin Magin
als Grundlage für die Sitzung des Frauenbeirates am 31.05.2011

(S. Lucas)